

4792/J XX.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Madeleine Petrovic Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend Sicherheitsaspekte des Lainzer Tunnels

Der Lainzer Tunnel soll als einröhiger, zweigleisiger Tunnel mit Gegenverkehr und  
gemischtem Verkehr ausgeführt bzw. betrieben werden. Das heißt, Güter -,  
Gefahrengut - und Personenzüge können zur gleichen Zeit auch im Gegenverkehr den  
einröhigen Tunnel befahren.

In Deutschland sind für derartige Eisenbahntunnel die gleichzeitige Anwesenheit von  
Gefahrengut - und Personenzügen in einer Tunnelröhre absolut ausgeschlossen (Richtlinie  
"Anforderungen des Brand - und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von  
Eisenbahntunnel" vom 1.7.1997).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und  
Verkehr folgende schriftliche

**ANFRAGE:**

1. Welche Sicherheitsvorschriften werden für den Betrieb des Lainzer Tunnels gelten?
2. Welche Sicherheitsvorschriften werden insbesondere für die Weichenhallen gelten?
3. Wird wie in Deutschland die gleichzeitige Anwesenheit von Gefahrengut - und  
Personenzügen im Tunnel untersagt sein? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Studien wurden von Ihnen in den letzten drei Jahren zur Evaluierung der  
Sicherheitsaspekte in Eisenbahntunnel in Auftrag gegeben bzw. mitfinanziert?
5. Welche Erkenntnisse wurden aus diesen Studien im Hinblick auf den Lainzer Tunnel  
gewonnen? Wurden Bedenken zur Ausführung des Lainzer Tunnels in der nun geplanten  
Form geäußert?
6. Legen die Studienergebnisse auch Verbesserungen bereits in Österreich in Betrieb  
befindlicher Eisenbahn - bzw. U - Bahntunnel nahe? Wenn ja, welche Verbesserungen für  
welche Tunnel?

6. Wird mit dem Baubeginn in den einzelnen Abschnitten gewartet, bis die vollständigen Genehmigungen für alle Bauabschnitte vorliegen? Wenn nein, warum nicht?
7. Welche Kosten könnten ggf. der HL AG erwachsen, wenn der Bau einzelner Abschnitte voreilig begonnen wird und in weiterer Folge aufgrund eines höchstgerichtlichen Urteils doch eine UVP des Projekts durzuführen ist und die Bauarbeiten für die Dauer der UVP unterbrochen werden müßten?